



W/HR 23  
W/HR 232-0  
W/HR G  
SV G

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Firma  
Bezirksamt Wandsbek  
W/HR G2  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum 15.12.2021

Aktenzeichen 036/8V/0803224/2021

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fabricsstraße 38/ 22177 Hamburg

### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Fabricsstraße 38/ 22177 Hamburg**

folgendes an:

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegende Parkplätze mit Ladesäule mit Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr). Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden



Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das

Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Der Anfang der allgemeinen Parkstände am Ende der Parkstände für die Ladesäulen wird durch das Aufstellen des VZ 314-10 StVO angeordnet.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[REDACTED]

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage



W/MR 25  
W/MR 232-0  
W/MR G  
JG

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Wandsbek  
W/MR G2  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum 15.12.2021

Aktenzeichen 036/8V/0814074/2021

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Haldesdorfer Straße 112/ 22179 Hamburg

### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Haldesdorfer Straße 112/ 22179 Hamburg**

folgendes an:

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz).

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegende Parkplätze mit Ladesäule mit Schilderkombination VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)  
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden



Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das



Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Der Anfang der allgemeinen Parkstände am Ende der Parkstände für die Ladesäulen wird durch das Aufstellen des VZ 314-10 StVO angeordnet.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage





W/MR 23  
W/MR 232-0  
W/MR 6  
STRV 6

PK362-StVB, Postfach 80 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Firma

Bezirksamt Hamburg Wandsbek

W/MR G-2

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 21.12.2021

Aktenzeichen 036/8V/0816733/2021

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Herthastraße 2-4

#### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Herthastraße 2-4

folgendes an:

Mit Bezug auf die StVB Anordnung vom **21.01.2019** mit dem Aktenzeichen **036/8V/0049818/2019** wird für den Bereich Herthastraße 2-4 das Verkehrszeichen (VZ) 315-66 StVO sowie analog das Zusatzzeichen (ZZ) 1040-32 und analog ZZ 1042-33 StVO mit den Zusätzen:

**Parkscheibe in der Zeit von Montag-Freitag 09:00-18:00 Uhr sowie Samstag 09:00-14:00 Uhr für jeweils eine Stunde** für die dortigen vier Parkplätze auf dem Gehweg angeordnet

**Die verwendeten Zusatzzeichen sind rahmenlos auf einer Tafel zusammenzufassen.**

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die vorab genannte Maßnahme macht das Anbringen des VZ 315-66 StVO (Parken auf Gehwegen ganz in Fahrtrichtung rechts, Anfang) mit den genannten Zusatzzeichen an dem dortigen Lichtmast erforderlich.

#### 3 Begründung

Das angeordnete Gehwegparken war ursprünglich in diesem Bereich lediglich mit dem VZ 315-67 StVO sowie den genannten Zusatzzeichen versehen.

Inzwischen wird durch Verkehrsteilnehmer auch der Bereich des Gehweges hinter dem Lichtmast *-in Richtung Bramfelder Chaussee-* als Parkfläche genutzt.

Um hier einen klar definierten Bereich für die vorgesehenen vier Stellplätze auf dem Gehweg zu schaffen ist das Anbringen des VZ 315-66 StVO (inklusive der Zusatzschilder) an dem dortigen Lichtmast erforderlich.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage

Eing.: 15. DEZ. 2021

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-  
W/MR G -2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

W1412 23  
W1412 232-2  
W1412 G  
IRV G

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum 10.12.2021

Aktenzeichen 038/8V/0792120/2021

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Pulverhofsweg 42 - Wegordnung des pers.bezogenen Parkstandes

#### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

#### Pulverhofsweg 42 - Wegordnung des pers.bezogenen Parkstandes

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 6251/2017
- Entfernen der Markierung eines Parkstandes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahn-Rand
- Bordstein muss wieder angeglichen werden

#### 3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

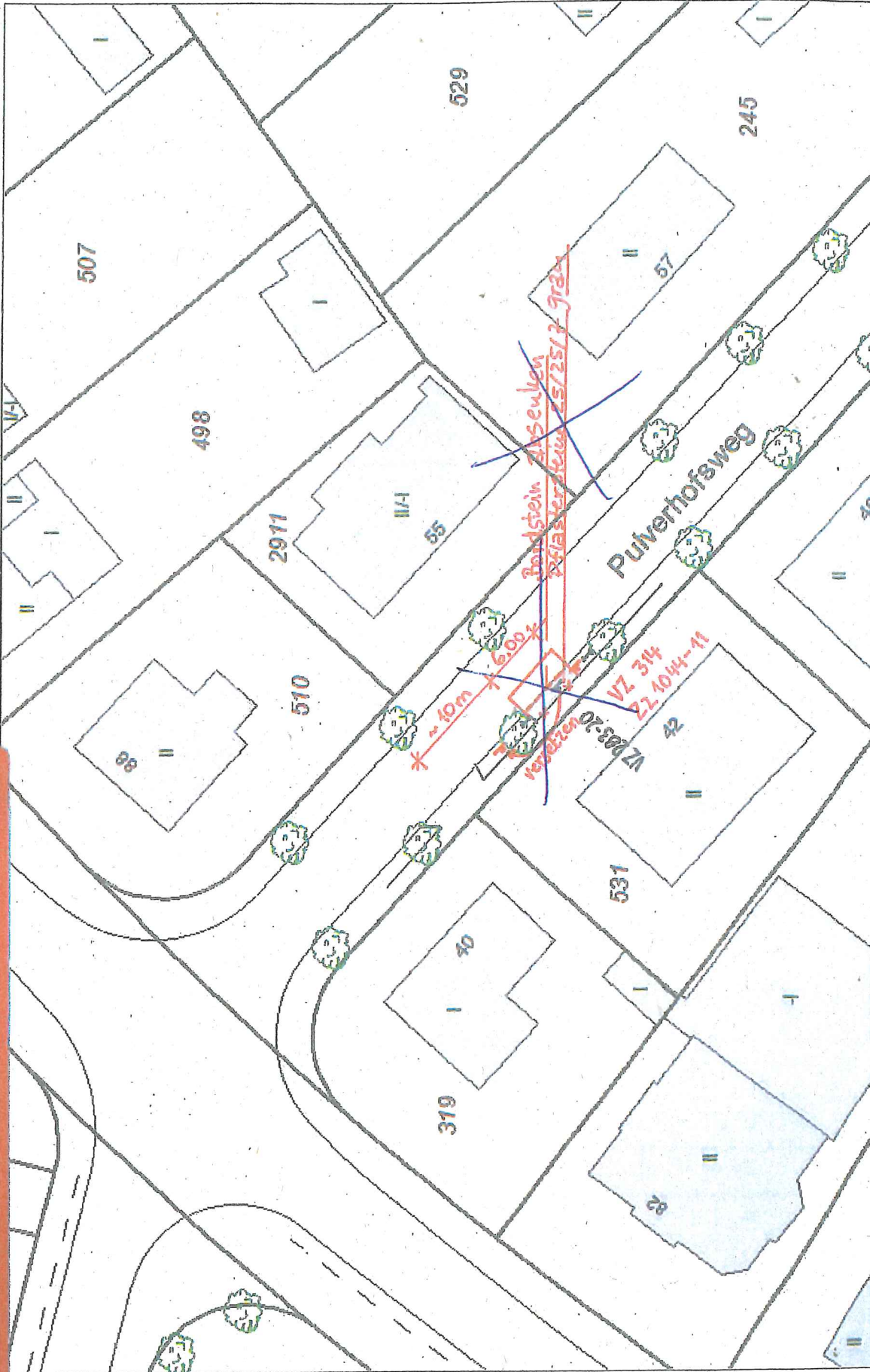
Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



Az.: 038/8V/0336473/2017



1:500

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Erstellt am: 02.06.2017



WIK 21-6  
WIK 232-0  
WIK 23  
WIK 6  
WIK 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Hamburg Wandsbek  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 12.11.2021

Aktenzeichen 036/8V/0722029/2021

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Hornungweg 3

#### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

#### Hornungweg 3

folgendes an:

Die Zuweisung sowie Herstellung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes.

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht das Aufstellen eines VZ (Verkehrszeichen) Trägers mit dem VZ 314 StVO in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1044-11 StVO (**Ausweisnummer: 10773/2021**) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit dem Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ erforderlich.

#### 3 Begründung

In der Straße **Hornungweg 3** wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist.

Sie zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV:StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.

Auf Grund des im **Hornungweg** herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.

**Eine Absenkung des Bordsteines (parallel zur Fahrbahn) ist nicht erforderlich. Dieser befindet sich bereits auf einem ausreichend niedrigen Niveau.**

Die Fahrzeuglänge des Antragstellers beträgt 4,30m.





#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



#### Anlage(n)

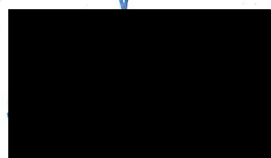
1 Verkehrszeichenplan

#### Verteiler

Ablage

\*) W/MR 21-06, 10.12.2021:

Nach Abstimmung mit PK 36 wird nun  
Umsetzung der Stvb. 10 gemäß beigefügter  
Fotos 1 und 2 gebeten.







6,00

Markierung

Piktogramm

Foto 1 zu

Az: 036/8V/0722029/2021



Nr. 3

VZ 314  
ZZ 1044-11

Foto 2 zu

Az.: 036/8V/0722029/2021